

Titel: Verlängerungsantrag zu Motion 25.2016 «Überprüfung Gruppierungen»

Geschäftsnummer (wird durch SR-Präsidium ausgefüllt): 25.2016

Eingereicht für die Sitzung vom 17.09.2026

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- ☐ Parl. Initiative | ☐ Motion | ☐ Postulat | ☐ Interpellation | ☐ Anfrage
☐ Bericht | ☐ Abberufungsantrag | ☐ Auflösungsantrag | ☒ Vorstandsantrag
☐ Abänderungsantrag

Autor*in:

☐ SR-Mitglied | ☒ Vorstand | ☐ Kommission | ☐ Fachschaft | ☐ Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Hannah Ammann (VS)

Antrag:

Die Bearbeitungsfrist der Motion 25.2016 «Überprüfung Gruppierungen» wird auf die letzte ordentliche SR-Sitzung vom HS26 verlängert.

Begründung:

Der SUB-Vorstand forderte die Unileitung dazu auf, alle als universitäre Gruppierung anerkannte Gruppierungen auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots zu überprüfen und bei Verstoss den Status als universitäre Gruppierung abzuerkennen. Die Unileitung lehnte dies in ihrem Schreiben vom 29.04.2026 ab. Das Generalsekretariat und der Rechtsdienst haben im Vorfeld die akkreditierten Studierendenverbindungen gebeten, ihre Statuten einzureichen. Diese wurden ausgewertet und eine rechtliche Beurteilung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde vorgenommen. Die rechtliche Würdigung seitens der Uni habe ergeben, dass es auch gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts im Ermessen bzw. Entscheidungsspielraum der Institutionen liegt, über die Akkreditierung der Studierendenverbindungen zu entscheiden. In den Bundesgerichtsurteilen zugrunde liegenden Fällen seien die Universität Lausanne bzw. die EPFL im Rahmen ihrer Autonomie berechtigt gewesen, die Zofingia Sektion auszuschliessen. Zwischen den Zofingia Sektionen Lausanne und Bern seien zudem gewisse Unterschiede zu erkennen. Vor diesem Hintergrund und gestützt darauf, dass aus den Bundesgerichtsurteilen keine generelle Pflicht zu Antidiskriminierungs-Normierung abgeleitet werden könne, scheine es laut der Universität im jetzigen Zeitpunkt weder sachgerecht noch verhältnismässig, sämtliche an der

Universität Bern registrierten Gruppierungen zu überprüfen, weshalb der Antrag der SUB abgelehnt wurde.

Seitens der SUB konnte im Rahmen der Motion 25.2016 «Überprüfung Gruppierungen» die Überprüfung der politischen, religiösen und einen Teil der kulturellen Gruppierungen abgeschlossen werden. Die Überprüfung der restlichen Gruppierungen steht noch aus und ist sehr zeitaufwendig. Deshalb plant der Vorstand die Arbeitsgruppe zu gründen, um die Überprüfung der Gruppierungen fortzuführen, und das VS-Mitglied, verantwortlich für das Ressort Rechtliche, zu entlasten. Viele Gruppierungen haben zudem, trotz mehrmaliger Erinnerung und Aufforderung, ihre Statuten nicht eingereicht, weshalb die vollständige Überprüfung dieser Gruppierungen zurzeit nicht möglich ist.

Aus oben genannten Gründen beantragt der Vorstand die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Motion, um die Überprüfung der verbleibenden Gruppierungen sorgfältig abschliessen zu können.

Beilage(n):

- Motion 25.2016 «Überprüfung Gruppierungen»

Titel: Gleichbehandlungsgebot: Überprüfung Gruppierungen

Geschäftsnummer (wird durch SR-Präsidium ausgefüllt): 25.2016

Eingereicht für die Sitzung vom 22.05.2025

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- ☐ Parl. Initiative | ☒ Motion | ☐ Postulat | ☐ Interpellation | ☐ Anfrage
☐ Bericht | ☐ Abberufungsantrag | ☐ Auflösungsantrag | ☐ Vorstandsantrag
☐ Abänderungsantrag (zu)

Autor*in:

☒ SR-Mitglied | ☐ Vorstand | ☐ Kommission | ☐ Fachschaft | ☐ Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Fractionen jglp, sf und jg sowie Svenja Wullschleger (jmub), Alexandra Leibenguth (jmub)

Antrag:

1. Der Vorstand fordert die Uni-Leitung auf, unverzüglich alle als universitäre Gruppierung anerkannten Gruppierungen auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots zu überprüfen und bei Verstoß den Status als universitäre Gruppierung abzuerkennen.
2. Der Vorstand überprüft anschliessend alle SUB-Gruppierungen auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebot zwischen den Geschlechtern (Art. 2 Abs. 5 der SUB-Statuten) und erkennt gestützt auf Art. 4 GrupR sämtlichen Gruppierungen, die dagegen verstossen, den Status als SUB-Gruppierung ab.

Begründung:

Das Bundesgericht hat am 5. Mai 2025 bekannt gegeben (Urteile 2C_72/2024, 2C_441/2024 vom 25. März 2025), dass die Uni Lausanne und ETH Lausanne der Studentenverbindung Zofingia den Status als universitäre Vereinigung aberkennen dürfen, ja sogar müssen, weil die rein männlichen Studentenverbindungen im Bildungskontext nicht mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter in Einklang gebracht werden können, so das Bundesgericht. Das Gleichbehandlungsgebot gehe insofern der Vereinigungsfreiheit vor.

Die Situation ist an der Universität Bern nicht anders. Es gibt keinen Grund, dass Gruppierungen mit einem der Bundesverfassung und den SUB-Statuten zuwiderlaufenden Zweck gefördert werden sollten (z.B. Bewerbung von Anlässen über Social-Media-Kanäle, Gratis-Kopien, Benutzung von Räumlichkeiten, Verlinkung auf der Website usw.). Die Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes zielt auf die tatsächliche Gleichstellung im Alltag. Durch den Ausschluss von

Frauen in Studentenverbindungen werden diskriminiert: Es mildert die Chancen auf eine akademische und berufliche Laufbahn namentlich dadurch, dass ihnen der Zugang zu Netzwerken verwehrt bleibt. Es existieren keine objektiven Gründe, weshalb nur Männer von solchen Vorteilen profitieren und durch die Anerkennung als Gruppierung sogar in den Genuss von zusätzlichen Vorteilen kommen sollen.

Nicht relevant ist in diesem Kontext ihr generelles Existenzrecht. Es geht einzig und allein um die Anerkennung als universitäre bzw. SUB-Gruppierung. Ebenfalls nicht relevant sind reine Frauenverbindungen, da sich diese durch die ausdrückliche Frauenförderung nicht diskriminierend verhalten bzw. zur Gleichstellung beitragen und sie auch gar (noch) nicht über ein solches Netzwerk verfügen, weil sie in den entsprechenden Positionen (noch) signifikant untervertreten sind.

Der Vorstand soll sich deshalb an die Uni-Leitung und danach sämtliche anerkannte SUB-Gruppierungen, die den Anschein erwecken, nicht mit Art. 4 GrupR vereinbar zu sein, näher überprüfen und allenfalls den Status als SUB-Gruppierung aberkennen.

Beilage(n):

-